



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

zu 3 bis 5:

vertreten durch den Vater
vertreten durch die Mutter

und

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 5:

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts (Afghanistan)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hohmann als Einzelrichter aufgrund
mündlicher Verhandlung vom **30. Oktober 2009** folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.1.2008 (Gesch.-Z.: 5237584-423) wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

La

Tatbestand :

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid, mit dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach den §§ 53 Abs. 4 und 6 Satz 1 des Ausländergesetzes (AuslG) bezüglich Afghanistan bestehen, widerrufen wurden.

Die Kläger, afghanische Staatsangehörige vom Volk der Hazara, reisten im Jahr 1999 über Österreich in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung gaben sie im Wesentlichen an, dass sie dem Volke der Hazara angehören und deswegen verfolgt würden. Der Kläger zu 1) habe außerdem in Russland studiert, was ihn bei den Taliban verdächtig mache. Die Klägerin zu 2) habe sich in der Frauenorganisation Hezbe Wahdad betätigt und als Lehrerin gearbeitet. Aus diesen Gründen sei die Familie von den Taliban verfolgt worden.

Mit Bescheid vom 6.7.2000 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) fest, dass das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes (AuslG) bezüglich der Kläger hinsichtlich Afghanistan vorliege. Im Übrigen wurden die Anträge abgelehnt.

Mit Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 12.10.2001 wurde das Bundesamt verpflichtet, festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Taliban in ihrem Herrschaftsbereich in Afghanistan eine staatsähnliche Gewalt ausüben würden. Der Kläger zu 1) wie auch die Klägerin zu 2) hätten Afghanistan aus Furcht vor Verfolgung durch die Taliban wegen ihrer politischen Überzeugung sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Volk der Hazara verlassen. Deshalb seien die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben. Da den Klägern im Falle ihrer Rückkehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für Leib und Leben drohe, seien auch die Voraussetzungen zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gegeben.

Daraufhin stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 7.12.2001 fest, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie des § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen.

Am 19.12.2006 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein, da der Bürgerkrieg in Afghanistan beendet sei. Mit Bescheid vom 14.1.2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheiden vom 6.7.2000 und 7.12.2000 getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 und 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorliegen (Ziffer 1). Es stellte fest, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 2). Ferner stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3).

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG (in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) nicht mehr vorliegen würde, da sich die Lage in Afghanistan wesentlich geändert habe. Die Taliban als ehemalige Verfolger der Kläger seien entmachtet. Aus der Zugehörigkeit der Kläger zur Volksgruppe der Hazara folge nicht mehr die Gefahr einer landesweiten Verfolgung. Aus dem gleichen Grund würden die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG nicht mehr vorliegen. Im Übrigen wird auf die Gründe des Bescheids Bezug genommen.

Auch eine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sei nicht mehr gegeben. Es sei den Klägern möglich, in Kabul eine ausreichende Lebensgrundlage zu finden und zumindest ihr Existenzminimum zu gewährleisten.

Schließlich würden die nunmehr auch zu prüfenden Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Auf die ausführliche Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid, der am 15.1.2008 als Einschreiben zur Post gegeben wurde, ließen die Kläger am 17.1.2008 Klage erheben. Auch wenn sich die Situation in Afghanistan geändert habe, so könne unter Zugrundelegung des herabgeminderten Wahrscheinlichkeitsmaßstabes nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu 1) als aktiver Kommunist nicht mit hinreichender Sicherheit von politischen Verfolgungsmaßnahmen - zumindest durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG - verschont bleiben würde. Gleiches habe für die Klägerin zu 2) zu gelten.

Zumindest sei aber jedenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben. Im Hinblick auf die Versorgungslage in Afghanistan sei die Familie dort einem bloßen Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums Preis gegeben oder gar dem Hungertod ausgeliefert. Dies ergebe eine Gesamtschau zahlreicher Informationsquellen.

In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger zu 1) sowie die Klägerin zu 2) an, der Kläger zu 1) habe in den Jahren 1978 bis 1984 in Russland studiert. Vor seiner Ausreise nach Russland sei er von der damaligen kommunistischen Regierung auf seine politische Gesinnung hin überprüft worden. Es hätten damals nur Personen nach Russland reisen dürfen, die der ehemaligen Regierung positiv gegenüber gestanden hätten.

Die Klägerin zu 2) gab im Wesentlichen an, sie habe noch Geschwister in Afghanistan, und zwar einen Bruder sowie eine Schwester, die in Ghazni (ca. 200 km südlich von Kabul) leben würden. Auch die Mutter lebe noch dort. Um nach Ghazni zu kommen, müsse man durch ein Gebiet reisen, das derzeit von den Taliban kontrolliert werde. Vor ihrer Ausreise aus Afghanistan sei die Klägerin zu 2) als Lehrerin tätig gewesen. Sie habe der Organisation „Hezbe Wahdat“ angehört. In dieser Organisation hätten sich Hazara zusammen geschlossen. Es sei damals die einzige Möglichkeit für die Intelligenz gewesen, Bildung zu vermitteln und für die eigenen Rechte zu kämpfen. Der Unterricht habe in Privatwohnungen stattgefunden, da

unter den Taliban ein Verbot für Frauen bestanden habe, sich weiter zu bilden und zu unterrichten.

Die Kläger zu 3) bis 5) seien in Deutschland aufgewachsen. Sie würden hier zur Schule gehen und seien - wie der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) - westlich geprägt. Sie würden kein persisch sprechen und könnten in Afghanistan nicht leben.

Die Kläger beantragen:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 14.1.2008 wird aufgehoben.
2. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
3. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angegriffenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze, auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung sowie auf die Aktengehäfte des Bundesamtes für das Asylverfahren sowie für das Widerrufsverfahren der Kläger, die dem Gericht vorgelegen haben, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 14.1.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Das Bundesamt hat den angefochtenen Bescheid auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützt. Danach sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Hat bereits einmal eine Prüfung stattgefunden, ob ein Widerruf oder eine Rücknahme erfolgen soll und wurde die ursprüngliche Entscheidung aufrecht erhalten - was vorliegend nicht der Fall war - ist dem Bundesamt bei seiner Entscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gem. § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG ein Ermessen eingeräumt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG NVwZ 2006, 701) ist nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere dann zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Bezüglich der Beurteilung der für die Widerrufsentscheidung maßgeblichen Verhältnisse im Herkunftsstaat ist gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen.

§ 73 Abs. 1 AsylVfG hat nach der Intention des Gesetzgebers als Widerrufsgrund vor allem vor Augen, dass in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, sodass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist (BVerwG NVwZ 2006, 707). Sowohl Art. 16a GG als auch § 51 Abs. 1 AuslG setzen dabei nach der bisherigen Rechtslage in Anlehnung an die Entstehungsgeschichte des Asylrechts eine staatliche oder quasi staatliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwGE 104, 254 m.w.N.).

Was das Abschiebungsverbot nach dem am 1.1.2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG angeht, kann dagegen nach Satz 4 Buchst. c) dieser Vorschrift eine Verfolgung nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Nach den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Auskünften kann nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass den Klägern im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch die Taliban als nichtstaatliche Akteure droht. Weder der afghanische Staat noch anderer Organisationen sind in der Lage, Schutz vor einer Verfolgung durch die wieder zunehmend an Einfluss gewinnenden Taliban zu bieten, weshalb den Klägern weiterhin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zusteht. Der Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG war somit nicht möglich.

Die Situation in Afghanistan stellt sich derzeit wie folgt dar:

Die afghanische Geschichte der letzten Jahrzehnte ist geprägt von der Besetzung durch die Sowjetunion, dem Bürgerkrieg zwischen den Mudschaheddin-Gruppen und der Gewaltherrschaft der Taliban. Bis zu ihrem Sturz Ende des Jahres 2001 ging von den Taliban, dem Verfolger der Kläger, eine staatsähnliche Gewalt aus (vgl. den Gerichtsbescheid des VG Regensburg vom 12.10.2001 im Asylverfahren der Kläger, Az.: RN 5 K 00.30782).

Auf der Grundlage des sogenannten Petersberger Abkommens von 2001 wurden dann in den folgenden Jahren verschiedene Schritte unternommen. Zunächst wurde eine Sonderratsversammlung unter Einsetzung einer Übergangsregierung einberufen, die am 23.12.2004 ihre Arbeit aufnahm. Ferner wurden Präsidentschaftswahlen durchgeführt, eine Verfassung verabschiedet sowie Parlamentswahlen abgehalten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 17.3.2007). Im Juni 2002 fand die sogenannten Loja Jirga (große (Stammes-)Versammlung) statt, auf der Präsident Karsai im Amt bestätigt und ein Verfassungsentwurf in Auftrag gegeben wurde. Nach dem relativ ruhigen Verlauf der Stammesversammlung schien zunächst eine positive Entwicklung in Afghanistan absehbar zu sein, was sich jedoch im Verlauf der folgenden Jahre nicht bestätigt hat (vgl. Gutachten von Dr. Danesch vom 23.1.2006 zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan).

Auch wenn Afghanistan mittlerweile formal eine Demokratie mit Gewaltenteilung ist, existieren in der Praxis vielfältige vordemokratische Parallel- und traditionelle Beteiligungsstrukturen. In weiten Teilen Afghanistans finden nach wie vor gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen regierungsfeindlichen Kräften einerseits sowie afghanischen und internationalen Truppen andererseits statt. Diese Auseinandersetzungen haben im Jahr 2008 auch auf Ge-

biete übergegriffen, die bislang nicht bzw. kaum betroffen waren (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3.2.2009).

Die Machtstrukturen in Afghanistan sind derzeitig als vielschichtig und verwoben anzusehen. Sie haben teilweise feudale Züge. Die Unterscheidung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren ist vor diesem Hintergrund schwierig. Politische Rivalitäten beruhen in aller Regel nicht auf ideologisch-programmatischen Gegensätzen. Ihnen liegen vielmehr meist ethnische Konflikte oder Rivalitäten um Macht und wirtschaftliche Vorteile zugrunde. Weder die afghanischen Sicherheitsbehörden, noch die Polizei oder das Militär sind in der Lage, das geltende Recht durchzusetzen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Polizisten sind Analphabeten, ihr Ausbildungsstand ist niedrig, das Ausmaß der Korruption ist hoch, was auch eine Folge der schlechten Bezahlung ist. Die Loyalität einzelner Polizeikommandeure gilt oftmals weniger dem Staat als lokalen bzw. regionalen Machthabern (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3.2.2009).

Zusammenfassend stellt das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 3.2.2009 fest, dass Verwaltung und Justiz in Afghanistan weitgehend nicht funktionieren. Rechtsstaatliche Verfahrensprinzipien würden häufig nicht eingehalten. Nach wie vor beherrschen lokale Machthaber, welche die Regierung Karsai bekämpfen, verschiedene Regionen. Sie wahren ihren Macht- und Einflussbereich vor Ort immer wieder gewaltsam gegenüber rivalisierenden Gruppen.

Insgesamt zeigt sich somit, dass der formal bestehende Machtanspruch des Staates in der Realität nicht existiert. Hinzu kommt, dass in letzter Zeit der Machteinfluss der Taliban ständig wieder zugenommen hat. Dem Afghanistan-Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von Corinne Troxler Gulzar vom 11.8.2009 über die aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan lässt sich diesbezüglich folgendes entnehmen:

Die Taliban bilden nach wie vor keine homogene Bewegung, sondern setzen sich aus afghanischen Taliban, pakistanischen Extremisten, Al-Qaida-Anhängern sowie Kriminellen zusammen. Aus den anfänglich nur vereinzelt islamischen Freiwilligen ist ein steter Strom geworden. Im Dezember 2008 waren die Taliban in rund 72 % des afghanischen Territoriums permanent präsent; ein Jahr zuvor waren es erst 54 % des Landes. Die Taliban diktieren nun die Bedingungen in Afghanistan, und zwar politisch und militärisch.

Aufgrund der Omnipräsenz der Taliban haben Teile der Bevölkerung mittlerweile resigniert und versuchen, sich mit der neuen Realität zu arrangieren. Die Taliban haben mittlerweile in den von ihnen kontrollierten Gebieten ein eigenes Justizsystem aufgebaut, welches auf einer äußerst rigiden Auslegung des Scharia-Rechts basiert. Dieses umfasst Strafen wie Enthauptungen, Hängen und Schläge. Im Jahr 2008 wurden rund 271 Hinrichtungen durch die Taliban und andere regierungsfeindliche Gruppierungen registriert. Die Taliban unterhalten eigene Gefängnisse und werden angeklagt, bei Verhören Folter anzuwenden. Wegen des kaum funktionierenden Justizsystems können sich die Taliban in einigen Gebieten des Landes wieder als Bringer von Recht und *Ordnung* präsentieren.

Nach alledem kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan von einer politischen Verfolgung durch die Taliban verschont bleiben würden. Das Gericht hält es vielmehr für wahrscheinlich, dass die Kläger wegen ihrer Vorgeschichte und ihres westlich geprägten - aus Sicht der Taliban gottlosen - Lebensstils erheblichen Repressalien ausgesetzt wären, die als politische Verfolgung zu qualifizieren wären.

Der Kläger zu 1) sowie die Klägerin zu 2) haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und ohne Widerspruch zu ihrem Vorbringen im Asylverfahren angegeben, dass sie Afghanistan im Jahr 1999 aus Furcht vor Verfolgung vor den Taliban verlassen haben. Der Kläger zu 1) hat mehrere Jahre in Russland studiert, was ihn zumindest als Sympathisanten des während seiner Studienzeit herrschenden kommunistischen Regimes ausweist. Er hat glaubhaft und nachvollziehbar angegeben, dass damals alle Personen, die nach Russland reisen durften, auf ihre „Regime-Treue“ hin überprüft wurden. Diese Überprüfungen wurden nach den glaubhaften Angaben des Klägers zu 1) auch aktenkundig gemacht. Aufgrund des wachsenden Einflusses der Taliban hält es das Gericht nicht für unwahrscheinlich, dass die Vergangenheit des Klägers im Falle seiner Rückkehr bekannt werden würde und er allein deshalb mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätte. So führt auch das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 3.2.2009 aus, dass ehemalige Kommunisten sich in Kabul dann gefahrlos aufhalten könnten, wenn sie über schützende Netzwerke und Kontakte, auch zu Regierungsvertretern, verfügen. Über derartige Kontakte verfügt der Kläger zu 1) jedoch nicht, was im Umkehrschluss bedeutet, dass der Aufenthalt in Afghanistan für ihn eine Gefahr darstellen würde.

Auch die Klägerin zu 2) hätte aus Sicht des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen Seitens der Taliban zu rechnen. In der mündli-

chen Verhandlung präsentierte sich die Klägerin zu 2) als gebildete, aufgeschlossene und „westlich geprägte“ Frau. Sie spricht gut Deutsch und gab glaubhaft an, sich bereits vor ihrer Ausreise aus Afghanistan in der politischen Organisation „Hezbe-Wahdad“ engagiert zu haben. Sie sei für die Bildungsmöglichkeiten von Frauen eingetreten, habe selbst Frauen unterrichtet und habe sich für Frauenrechte stark gemacht.

Unter der Herrschaft der Taliban waren Frauen seit 1996 in Afghanistan von jeglicher Bildung ausgeschlossen. Die Analphabetenrate der Frauen liegt Schätzungen zufolge in der Größenordnung von 90 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3.2.2009). Aufgrund des zunehmenden Machteinflusses der Taliban in weiten Landesteilen muss davon ausgegangen werden, dass die Taliban in den von ihnen kontrollierten Landesteilen ihre Politik, Frauen von jeglicher Bildung fern zu halten, fortsetzen werden. Dass gebildete und bildungswillige Frauen in Afghanistan verfolgt werden, ergibt sich bereits aus dem oben zitierten Afghanistan-Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11.8.2009. Dort ist ausgeführt, dass im Jahr 2008 149 Angehörige des Lehrpersonals und Schülerinnen in Afghanistan umgebracht wurden. Im November 2008 wurden Mädchen und Lehrerinnen Opfer von Säureangriffen, welche ihnen ins Gesicht gespritzt wurde. Allein in den ersten 4 Monaten 2009 wurden 29 Schulen angegriffen, was 13 Todesopfer forderte und 14 Personen verletzte. Aufgrund massiver Einschüchterungen wurden seit 2009 vermehrt Schulen geschlossen.

Hinzu kommt, dass die gesamte Familie einen westlichen Lebensstil pflegt, was bereits rein äußerlich erkennbar ist, und nicht den in Afghanistan vorherrschenden fundamentalistischen islamischen Lebensstil. Im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan würden sie dort unschwer als längere Zeit im Ausland lebende Afghanen erkannt werden. Die Kläger zu 3) bis 5) sprechen zudem nicht einmal persisch. Von daher könnten die Kläger sich nicht in Afghanistan bewegen, ohne als „verwestlicht“ aufzufallen. Auch insoweit ist es daher wahrscheinlich, dass die Kläger von den Taliban als „gottlos“ eingestuft und verfolgt werden würden. In diesem Zusammenhang hat der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben, er kenne sich im Koran nicht mehr besonders gut aus, da ihn das nicht interessiere. Bei einer Befragung durch die Taliban würde dies sehr schnell auffallen. Zudem trage er keinen Bart, was ihn ebenfalls auffällig mache.

Hier wird deutlich, dass die gesamte klägerische Familie in Afghanistan als für längere Zeit im Ausland lebende Familie erkannt werden würde und als „gottlos“ eingestuft werden würde. Bedenkt man, dass derzeit in der gesamten afghanischen Gesellschaft eine Radikalisierung hin zu einem fundamentalistischen Islam festzustellen ist (vgl. Dr. Dahnesch, Gutachten

vom 31.5.2005 für das VG München), so wird deutlich, dass die Familie wohl alleine schon aufgrund ihres westlichen Lebensstils und ihrer Einstellung zum Islam Schwierigkeiten in Afghanistan bekommen würde. Diese mögen für sich alleine betrachtet, vielleicht noch nicht die Intensität haben, die für die Annahme einer politischen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderlich ist. Im vorliegenden Fall kommt jedoch hinzu, dass sich der Kläger zu 1) während seiner Studienzeit mit dem damals herrschenden kommunistischen Regime arrangiert hatte und sich die Klägerin zu 2) bereits vor ihrer Ausreise aus Afghanistan für die Rechte der Frauen stark gemacht hat und als Lehrerin tätig gewesen ist.

Aufgrund all dieser Umstände wäre den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst, c) AufenthG derzeit zuzuerkennen. Insbesondere vermag das Gericht auch nicht zu erkennen, dass für die Kläger eine inländische Fluchtalternative bestünde. Die Taliban sind nach den obigen Ausführungen bereits auf einem Territorium, das ^zA des gesamten Landes ausmacht, präsent. Ihr Einflussgebiet wächst ständig, so dass nicht ersichtlich ist, wohin sich die Kläger begeben sollten, um den Taliban auszuweichen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass eine Einreise nach Afghanistan auf dem Luftweg nur in Kabul möglich ist. Um von dort in andere Regionen des Landes zu gelangen, müssen Reisewege beschritten werden, die als unsicher zu gelten haben und durch von Taliban kontrolliertes Gebiet führen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3.2.2009). Sämtliche Teile des Landes - einschließlich Kabul - werden zwischenzeitlich als „unsicher“ eingestuft (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3.2.2009; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Corinne Troxler Gulzar, Afghanistan-Update vom 11.8.2009 über die aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan).

Nach alledem besteht für den Widerruf der Feststellung, dass den Klägern ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AusIG zusteht und die gleichzeitige Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen keine Rechtsgrundlage.

Gleiches gilt aus den bereits erörterten Gründen für den Widerruf der Feststellungen, dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 Abs. 4 und 6 Satz 1 AusIG vorliegen. Da auch diese Feststellungen weiterhin Bestand haben, war auch kein Raum für die Feststellung des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Nach alledem hat die Klage im Hauptantrag vollumfänglich Erfolg und eine Entscheidung über die Hilfsanträge erübrigt sich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Hohmann